

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Christian Frölich (CDU)

„Rote Gebiete“ in Niedersachsen: Wie geht die Landesregierung mit Messfehlern an der Messstelle Lenglern_LE1 im Wasserschutzgebiet um?

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 02.03.2023

Die Landesregierung hat am 31.01.2023 die Verordnung zur Änderung der -Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat beschlossen. Damit erfolgt u. a. die Neuausweisung der mit Nitrat belasteten („roten“) Gebiete, durch die der Anwendungsbereich für Maßnahmen gemäß § 13 a Abs. 2 Düngeverordnung des Bundes sowie für Maßnahmen der Landesdüngeverordnung definiert wird.

Ein solches Gebiet befindet sich im Bereich der Grundwassermessstelle in der Ortschaft Lenglern im Landkreis Göttingen. Die Messstelle Lenglern_LE1 liegt nach Angaben des Landvolk Göttingen Kreisbauernverband e. V. im Einzugsbereich von 2 858 ha Land. Davon sind - zum Teil einander überschneidend - 2 454 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 602 ha Wasserschutzgebiet und 304 ha Trinkwassergewinnungsgebiet.

Die Messstelle Lenglern_LE1 weist als einzige Messstelle im Landkreis Göttingen mehr als 50 mg Nitrat im Grundwasser aus. Das um die Messstelle ausgewiesene „rote Gebiet“ hat einen Umfang von 1 548 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Messstelle sei allerdings nach Auskunft von Experten technisch nur in der Lage, auf ca. 2 % der Fläche die Nitratwerte zu messen. Die Ergebnisse der Messung aus dieser Fläche werden dann auch für die restlichen 98 % der Fläche angenommen. Im Falle der Messstelle Lenglern_LE1 führe dies nach Auffassung des Landvolk Göttingen Kreisbauernverband e. V. zu einer fehlerhaften Interpretation, da der Standort der Messstelle für den restlichen Teil der Fläche nicht repräsentativ sei und die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen keinen Einfluss auf die Messstelle haben könne.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagekraft der Messwerte an der Messstelle Lenglern_LE1?
2. Hält die Landesregierung eine Überprüfung der Messstelle Lenglern_LE1, speziell des Standortes, für erforderlich, und zieht sie gegebenenfalls einen Wechsel der Messstelle in Erwägung?
3. Wie stellt die Landesregierung in Fällen wie dem der Messstelle Lenglern_LE1 sicher, dass eine Ausweitung „roter Gebiete“ im gegebenenfalls nicht notwendigem Maße verhindert wird?

(Verteilt am 03.03.2023)